

ihrer Nebenorgane in den Konferenz- und Sitzungskalender für 1997-1998 aufzunehmen;

7. *ersucht* den Leiter des vorläufigen Sekretariats, auch künftig die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den anderen zuständigen Organisationen und Organen, insbesondere denjenigen des Systems der Vereinten Nationen, zu fördern, und so die Anhänge betreffend die regionale Umsetzung zu unterstützen, die unter anderem darauf abzielen, die Anstrengungen zu erleichtern, welche die in Betracht kommenden Vertragsparteien unter den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, unternehmen, um ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen;

8. *fordert* alle Länder, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, sowie alle anderen zuständigen Organisationen und Akteure *nachdrücklich auf*, konkrete Aktionen und Maßnahmen zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der Bestimmungen der Resolution 5/1 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses vom 17. Juni 1994 über dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas⁵³ zu ergreifen und Maßnahmen zugunsten anderer betroffener Entwicklungsländer und Regionen zu fördern;

9. *nimmt Kenntnis* von den Regelungen und Beiträgen des Generalsekretärs und der zuständigen, mit Wüstenbildung und Dürre befaßten Organisationen, Fonds und Programme;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen, die bislang an den mit Resolution 47/188 eingerichteten Treuhandfonds entrichtet wurden, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen, auch weiterhin freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, um das vorläufige Sekretariat des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen und um ebenfalls das Sekretariat des Übereinkommens sowie die Arbeit der Konferenz der Vertragsstaaten im Übergangszeitraum im Anschluß an die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten zu unterstützen;

11. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen zu dem freiwilligen Sonderfonds, der mit Resolution 47/188 eingerichtet wurde, um den von Wüstenbildung oder Dürre betroffenen Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, dabei behilflich zu sein, voll und wirksam am Verhandlungsprozeß mitzuwirken, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere Organisationen, auch weiterhin großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten und auch für den Übergangszeitraum im Anschluß an die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten Beiträge zu leisten;

12. *appelliert erneut* an die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen sowie an die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, auch weiterhin Beiträge an die zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu entrichten, um diese besser in die Lage zu versetzen, Aktivitäten zur Bekämpfung

der Wüstenbildung zu unterstützen und die Auswirkungen der Dürre in allen betroffenen Entwicklungsländern und Regionen, insbesondere in Afrika, zu mildern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich des Beschlusses der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer ersten Tagung, zu erwägen,

a) das mit Resolution 47/188 eingerichtete Sekretariat zu ermächtigen, als Sekretariat für den Übergangszeitraum im Anschluß an die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten zu fungieren, bis das von der Konferenz der Vertragsstaaten eingesetzte ständige Sekretariat seine Arbeit aufnimmt, was spätestens bis zum 31. Dezember 1998 geschehen sollte;

b) die im laufenden Programmhaushalt für das vorläufige Sekretariat getroffenen Regelungen, das Übereinkommen über die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten hinaus zu unterstützen, beizubehalten, bis das von der Konferenz der Vertragsstaaten eingesetzte ständige Sekretariat seine Arbeit aufnimmt, was spätestens bis zum 31. Dezember 1998 erfolgen sollte, sowie die Regelungen im Zusammenhang mit den außerplanmäßigen Mitteln beizubehalten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den zuständigen Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution sowie über sämtliche Auswirkungen Bericht zu erstatten, die sich aus dem Bericht der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens auf ihrer ersten Tagung ergeben könnten;

16. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/181. Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/190 vom 22. Dezember 1992, in der sie beschloß, spätestens 1997 eine Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21 einzuberufen⁵⁴,

in Bekräftigung ihrer Resolution 50/113 vom 20. Dezember 1995 als der einvernehmlichen Grundlage, in der die Modalitätä-

⁵³ Siehe A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage III, Abschnitt A.

⁵⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. 1 und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

ten für die Vorbereitung der Sondertagung festgelegt werden, namentlich die Rolle der Kommission für bestandfähige Entwicklung als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Weiterverfolgung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung sowie die Rolle anderer zuständiger Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen,

nachdrücklich bekräftigend, daß die Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21 auf der Grundlage und unter voller Einhaltung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁵⁵ abgehalten werden wird,

Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für die Sondertagung 1997⁵⁶ und unter Berücksichtigung der von den Delegationen auf der vierten Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung, der Arbeitstagung 1996 des Wirtschafts- und Sozialrats und der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Zweiten Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Besorgnisse,

1. *beschließt*, die in ihrer Resolution 47/190 vorgesehene Sondertagung vom 23. bis 27. Juni 1997 für die Dauer einer Woche auf höchster politischer Teilnehmerebene einzuberufen;

2. *beschließt außerdem*, daß die Kommission für bestandfähige Entwicklung die nächste Tagung ihrer Allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die vom 24. Februar bis 7. März 1997 abgehalten werden soll, der Vorbereitung der Sondertagung widmen wird und daß die fünfte Tagung der Kommission, die vom 7. bis 25. April 1997 als Verhandlungstagung abgehalten werden soll, den endgültigen Vorbereitungen für die Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21 gewidmet sein wird;

3. *anerkennt* die bedeutsamen Beiträge, die von wichtigen Gruppen, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen, auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und bei der Umsetzung ihrer Empfehlungen geleistet wurden, und ist sich dessen bewußt, daß sie sich wirksam an den Vorbereitungen für die Sondertagung beteiligen müssen und daß unter Berücksichtigung der auf der Konferenz festgelegten Verfahrensweisen und gewonnenen Erfahrungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit sie einen Sachbeitrag zu den Vorbereitungstagungen und zu der Sondertagung leisten und aktiv daran mitwirken können, und bittet in diesem Zusammenhang den Präsidenten der Generalversammlung, in Absprache mit den Mitgliedstaaten geeignete Modalitäten für die wirksame Einbeziehung wichtiger Gruppen in die Sondertagung vorzuschlagen;

4. *beschließt*, diejenigen Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzuladen, als Beobachter an der Arbeit der Sondertagung teilzunehmen;

5. *betont*, daß nicht versucht werden dürfe, die Agenda 21, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, die Nicht rechtsverbindliche, maßgebliche Grundsatzerklärung für einen weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und bestandfähige Entwicklung aller Arten von Wäldern⁵⁷ oder andere international anerkannte zwischenstaatliche Übereinkünfte auf dem Gebiet der Umwelt und der bestandfähigen Entwicklung neu auszuhandeln, und daß sich die Erörterungen auf den Vorbereitungstagungen sowie auf der Sondertagung auf die Erfüllung der Verpflichtungen und die weitere Umsetzung der Agenda 21 und damit zusammenhängender Folgeergebnisse der Konferenz konzentrieren sollten;

6. *ersucht* das Sekretariat, der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Kommission für bestandfähige Entwicklung und der Kommission auf ihrer fünften Tagung entsprechend der Sechswochen-Regel und möglichst bis zum 15. Januar 1997 alle in Resolution 50/113 der Generalversammlung verlangten sachdienlichen Berichte, einschließlich aller sonstigen Berichte im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, zur Prüfung vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß der umfassende Bericht gemäß Ziffer 13 a), b), c) und d) der Versammlungsresolution 50/113 vorbereitet wird;

8. *bittet* den Generalsekretär, in die in Versammlungsresolution 50/113 erbetenen Berichte zur Vorbereitung der Sondertagung Informationen über die Anwendung der in der Rio-Erklärung enthaltenen Grundsätze aufzunehmen, und bittet den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, in seinen Bericht an die Sondertagung der Generalversammlung Informationen und Auffassungen darüber aufzunehmen, wie in zukunftsorientierter Weise an die nationale, regionale und internationale Anwendung dieser Grundsätze und die Umsetzung der Agenda 21 in den miteinander verknüpften Bereichen der Umwelt und der Entwicklung herangegangen werden kann;

9. *beschließt*, auf ihrer Sondertagung unter anderem die Anwendung der Grundsätze der Rio-Erklärung auf allen Ebenen – das heißt, der nationalen, regionalen und internationalen Ebene – zu prüfen und dazu entsprechende Empfehlungen abzugeben;

10. *ersucht* darum, daß zusätzlich zu den in Resolution 50/113 genannten Beiträgen zu der Sondertagung auch Berichte von zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich der Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Sachverständigengruppe für Wälder der Kommission für bestandfähige Entwicklung und der Globalen Umweltfazilität, Informationen über die Ergebnisse der seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung abgehaltenen Konferenzen der Vereinten Nationen, wie das Aktions-

⁵⁵ Ebd., Anlage I.

⁵⁶ A/51/420.

⁵⁷ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage III.*

programm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁵⁸, und über die Ergebnisse regionaler und subregionaler Konferenzen, Gipfeltreffen und anderer von einzelnen Ländern veranstalteter intersessioneller Tagungen über bestandfähige Entwicklung sowie Informationen über die sich aus den entsprechenden Übereinkünften der Vereinten Nationen über die Umwelt und die Entwicklung und der Bewertung der weltweiten Süßwasserressourcen ergebenden Tätigkeiten vorgelegt werden und daß auch den von wichtigen Gruppen, namentlich der Geschäftswelt, der Industrie und den nichtstaatlichen Organisationen, organisierten Aktivitäten Rechnung getragen wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Bericht über sektorübergreifende Fragen der Agenda 21, den er für die Sondertagung erstellt, unbeschadet weiterer vorrangiger Fragen, die während des Vorbereitungsprozesses aufgezeigt werden, der Armutsbekämpfung und der Gesundheit, den Finanzmitteln und -mechanismen, der Bildung, der Wissenschaft, dem Technologietransfer, dem Konsum- und Produktionsverhalten, dem Handel, der Umwelt und einer bestandfähigen Entwicklung, den wichtigen Gruppen, der Bevölkerungsdynamik, dem Aufbau von Kapazitäten und der Entscheidungsfindung besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den Berichten, die er für die Sondertagung erstellt, nach Bedarf und unbeschadet weiterer vorrangiger Fragen, die während des Vorbereitungsprozesses aufgezeigt werden, auf die Verknüpfung zwischen den sektorübergreifenden Fragen der Agenda 21 und relevanten sektoralen Fragen einzugehen;

13. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und vermerkt mit Genugtuung deren Relevanz für den Bereich der bestandfähigen Entwicklung, fordert eine wirksame Interaktion zwischen der Kommission für bestandfähige Entwicklung und der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und einen Informationsaustausch über ihre jeweilige Tätigkeit und bittet die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, im Zusammenhang mit der Umsetzung der in Istanbul verabschiedeten Habitat-Agenda⁵⁹ einen Beitrag zu der Sondertagung zu leisten;

14. *bittet* die Regierungen und die Regionalorganisationen, mit dem Generalsekretär, wie in Ziffer 13 der Resolution 50/113 der Generalversammlung vorgesehen, bei der Erstellung der Länderprofile, die auf der fünften Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung geprüft werden sollen, zusammenzuarbeiten;

15. *bittet* die Regierungen *außerdem*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten unter ihnen, dabei behilflich zu sein, sich voll an der Sondertagung und ihrem Vorbereitungsprozeß zu beteiligen, und rechtzeitig Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätig-

keit der Kommission für bestandfähige Entwicklung zu entrichten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, das Informationsprogramm der Vereinten Nationen auszubauen, um die Sondertagung und die von den Vereinten Nationen im Rahmen des Folgeprozesses der Konferenz durchgeführten Arbeiten in allen Ländern auf ausgewogene Weise stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken, und bittet alle Regierungen, sich für die weite Verbreitung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung auf allen Ebenen einzusetzen und freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Sondertagung zu entrichten;

17. *beschließt*, in die vorläufige Tagung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Unterpunkt mit dem Titel "Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Agenda 21" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf der genannten Tagung einen Bericht über die Sondertagung vorzulegen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/182. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 49/117 vom 19. Dezember 1994 und 50/111 vom 20. Dezember 1995 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und 49/119 vom 19. Dezember 1994 über den Internationalen Tag der biologischen Vielfalt,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁶⁰,

sowie unter Hinweis auf die Agenda 21⁶¹, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

ferner unter Hinweis auf die Empfehlungen der dritten Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Hinblick auf die Überprüfung des Kapitels 15 der Agenda 21 betreffend die Erhaltung der biologischen Vielfalt⁶²,

zutiefst besorgt über den anhaltenden Verlust an biologischer Vielfalt in der ganzen Welt, und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, daß sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die bestandfähige Nutzung ihrer Bestandteile sowie die gerechte und

⁵⁸ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April to 6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigendum), Kapitel I, Resolution 1, Anlage II.

⁵⁹ A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁶⁰ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

⁶¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁶² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12* (E/1995/32), Kap. I, Ziffer 230 i).